

Aktenzeichen:

11 RV 392/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Verkündet

am 26. August 1960

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 26. August 1960,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter E r n s t und

Bundessozialrichter H a a s
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin
vom 12. Februar 1959 wird aufgehoben, soweit
es den Anspruch auf Versorgung für die Zeit
vom 1. Oktober 1950 an betrifft; insoweit
wird die Sache zu neuer Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Ehemann der Klägerin, der am 1883 geborene Franz J= = = (L.), starb am 5. Juli 1944 im Krankenhaus in Merke, Kreis Guben. Die Klägerin beantragte im September 1950 Versorgung. Dabei gab sie an, Ursache des Todes ihres Ehemannes sei "Phosphorvergiftung durch Kriegseinwirkungen", ihr Ehemann habe sich diese Vergiftung durch Einsatz bei der Brandbekämpfung im Luftschutzdienst am 23. November 1943 und am 30. Januar 1944 zugezogen. Die Anfrage des Landesversorgungsamts Berlin (Versorgungsarchiv) vom Juni 1952 wegen der Krankenpapiere oder sonstiger Unterlagen beim "Krankenhaus Merke in Merke bei Sommerfeld" blieb unbeantwortet; die weitere Anfrage vom August 1952 kam unbestellt zurück; auf die Anfrage, die das Versorgungsarchiv im September 1952 "an die diplomatische Mission der Deutschen Demokratischen Republik in Warszawa über das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten" in Berlin richtete, teilte die "Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten" am 1. November 1952 mit, der Antrag auf Beschaffung der Krankenpapiere sei inzwischen in Bearbeitung genommen worden. Durch Bescheid vom 22. Oktober 1952 lehnte das Versorgungsamt II Berlin den Antrag nach dem Berliner Versorgungsgesetz (KVG) vom 24. Juli 1950 und nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Verbindung mit dem Berliner Kriegsopfergesetz vom 12. April 1951 ab. Die Klägerin legte Einspruch ein. Nach Beiziehung von fachinternistischen Gutachten der Versorgungsärzte wies das Landesversorgungsamt Berlin den Einspruch durch Bescheid vom 2. Oktober 1953 zurück. Die Klage, die vom Versorgungsgericht Berlin nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf das Sozialgericht (SG.) Berlin übergegangen war, wurde durch Urteil vom 6. September 1955 abgewiesen. Die Klägerin legte Berufung ein, im Berufungsverfahren zog das Landessozialgericht (LSG.) ein Sachverständigen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

digengutachten von Dr. Paetzel bei. Dieser kam zu dem Ergebnis, an der Möglichkeit einer CO-Vergiftung durch den geschilderten Einsatz bestehe kein Zweifel, auch wenn L. nicht bewußtlos geworden sei; auf Grund der Vorgeschichte, der angegebenen Krankheitserscheinungen und des zeitlichen Zusammentreffens könne der Wahrscheinlichkeit nicht widersprochen werden, daß L. nach seinem Einsatz im Luftschutz an den schädlichen Folgen einer CO-Vergiftung verstorben sei, endgültige Beweise seien wegen des Verlustes der Unterlagen nicht zu erbringen. Durch Urteil vom 12. Februar 1959 wies das LSG. die Berufung zurück; die Revision ließ es nicht zu: L. habe sich am 1. Februar 1944 zur Rettungsstelle begeben, sei also noch gehfähig gewesen; auf dem dort für ihn ausgestellten "Umhängezettel" sei eine Verbrennung zweiten Grades am rechten Daumen vermerkt, als kampfstoff-erkrankt sei L. nach diesem Zettel, an dem entsprechend der Handhabungsanweisung bestimmte Farbecken entfernt gewesen seien, nicht beurteilt worden; der behandelnde Arzt Dr. HETTL habe L. noch am 14. März 1944 keine Heilmittel verordnet, die auf Vergiftungen gedeutet hätten, sondern Mittel, die bei Arteriosklerose gegeben werden. Demnach sei es nicht wahrscheinlich, daß L. am 30. Januar 1944 mehr als allenfalls vorübergehende Schäden durch Rauch- und Phosphoreiwwirkungen davon getragen habe, auch Dr. PETHL habe die von ihm angenommenen Schädigungsfolgen nur als möglich, nicht aber als wahrscheinlich angesehen; gegen die Wahrscheinlichkeit einer CO-Vergiftung sprächen auch die Angaben der Klägerin, L. habe in Merke blaß und verfallen ausgesehen, es sei gerichtsbekannt, daß eine CO-Vergiftung den Betroffenen gerade wohl und rosig aussehen lasse; es sei auch nicht wahrscheinlich, daß L. bei dem Einsatz am 30. Januar 1944 eine andere Gesundheitsschädigung erlitten habe, es sei völlig offen, welche Krankheit ihn vom 1. Februar 1944 an ans Bett gefesselt und schließlich zu seinem Tode geführt habe. Das Urteil wurde der Klägerin am 26. Februar 1959 zugestellt. Am 25. März 1959 legte die Klägerin Revision

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ein; sie beantragte,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils Hinterbliebenenrente zu gewähren,
hilfsweise,
die Sache zur anderweitigen Entscheidung zurückzuverweisen.

Zur Begründung trug sie am 24. April 1959 vor, das LSG. habe allgemeine Denkgesetze und die Grundsätze der freien Beweiswürdigung verletzt sowie gegen die §§ 1, 38 BVG verstoßen. Das LSG. habe festgestellt, daß L. sich am 23. November 1943 und am 30. Januar 1944 intensiv an der Bekämpfung von Bränden durch Phosphor- und Brandbomben beteiligt habe und erheblichen Einwirkungen von Rauch, Phosphor und Hitze ausgesetzt gewesen sei, es habe weiterhin festgestellt, daß L. vom 1. Februar 1944 an bettlägerig krank gewesen und schließlich gestorben sei, nachdem sich sein Zustand laufend verschlechtert gehabt habe. Wenn das LSG. trotzdem zu dem Ergebnis gekommen sei, der Tod des L. sei nicht mit Wahrscheinlichkeit die Folge der Einwirkung von Rauch- und Phosphordämpfen, so habe es damit das Gutachten von Dr. P[REDACTED] übergegangen, es habe auch zu Unrecht angenommen, daß Dr. P[REDACTED] den Zusammenhang des Todes mit Folgen einer CO-Vergiftung nur für möglich gehalten habe, Dr. P[REDACTED] habe den Zusammenhang als wahrscheinlich bezeichnet.

Der Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er führte aus, die Klägerin beanstande mit der Revision nur die Würdigung der Beweise durch das LSG., eine unrichtige oder nicht erschöpfende Beweiserhebung sei aber nicht ein Verfahrensmangel, sie betreffe nur den Inhalt der getroffenen Entscheidung.

- 5 -



- 5 -

II

Die Revision ist statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, soweit das Urteil des LSG. den Anspruch auf Versorgung für die Zeit vom 1. Oktober 1950 an betrifft. Die Klägerin rügt zu Recht, das Urteil des LSG. leide insoweit an wesentlichen Mängeln des Verfahrens. Die Klägerin hat zwar entgegen § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG die verletzte Rechtsnorm, aus der sich ihrer Meinung nach der Verfahrensmangel ergibt, nicht ausdrücklich bezeichnet. Soweit sie Verletzung der §§ 1, 38 BVG rügt, handelt es sich um Vorschriften des materiellen Rechts, auf die Verletzung materiellen Rechts kann die Statthaftigkeit der Revision, wenn sie nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen ist, nur dann gestützt werden, wenn es zu der Verletzung materiellen Rechts deshalb gekommen ist, weil das LSG. gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat. Aus dem Vorbringen der Klägerin ist indes zu entnehmen, daß sie der Meinung ist, das LSG. habe gegen § 128 SGG verstoßen. Diese Rüge greift durch. Das LSG. hat festgestellt, daß sich L. am 23. November 1943 und am 30. Januar 1944 an der Bekämpfung von Phosphor- und Brandbomben beteiligt hat, daß er erheblichen Rauch-, Phosphor- und Hitzeeinwirkungen ausgesetzt gewesen ist, daß er unmittelbar nach dem 30. Januar 1944 bettlägerig erkrankt ist und schließlich, ohne daß sich sein Zustand gebessert hätte, im Juli 1944 gestorben ist. Wenn das LSG. trotzdem zu dem Ergebnis gekommen ist, es sei nicht wahrscheinlich, daß die Krankheit, an der L. gestorben ist, mit dem Einsatz bei der Brandbekämpfung zusammenhänge, so hat es das Gutachten von Dr. ~~PERRE~~ nicht ausreichend gewürdigt, es hat sich auch seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens, wie es sich bei erschöpfender Beweiserhebung ergeben kann, gebildet und damit zugleich gegen § 103 SGG verstoßen. Wenn der Beklagte meint, eine "unrichtige oder nicht erschöpfende Beweiserhebung" sei kein Mangel im Verfahren des LSG., sondern "lediglich" ein Mangel in der Urteilsfindung, so trifft dies in dieser Allgemeinheit nicht zu; auch in dem vom Beklagten angeführten Urteil des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

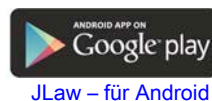
Bundessozialgerichts (BSG.) in BSG. 2 S. 236 ff. ist diese Ansicht nur "grundsätzlich" vertreten worden, das BSG. ist auch in jenem Fall davon ausgegangen, daß ein Verfahrensmangel vorliege, wenn die Tatsacheninstanz die "Grenzen" des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten habe, wenn also die Art und Weise, wie eine Tatsache festgestellt worden ist, keine sachgemäße Ausübung des Rechts der freien Beweiswürdigung darstellt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Beweise, auf die das Gericht die Feststellung einer Tatsache gestützt hat, nicht vollständig gewesen sind, wenn die Beweise, die vorgelegen haben, vom Gericht nur teilweise gewürdigt worden sind oder wenn das Gericht aus bestimmten Beweisen falsche Schlüsse gezogen hat, wenn es also Beweise, die vorgelegen haben, unrichtig gewürdigt hat (vgl. Haueisen, NJW. 1959 S. 1348 ff.). Wenn das LSG. im vorliegenden Fall, obwohl andere Leiden, die zum Tode geführt haben können, nicht festzustellen gewesen sind, trotzdem nicht hat feststellen können, die zum Tode führende Erkrankung sei eine Folge des Einsatzes am 30. Januar 1944 und des früheren Einsatzes gewesen, so sind zunächst die Beweise, auf die das Gericht sich gestützt hat, nicht vollständig gewesen. Das LSG. hat nicht versucht zu ermitteln, ob noch Unterlagen über die zum Tode führende Krankheit beim Krankenhaus Merke vorhanden sind, es hat hiervon nicht deshalb absehen dürfen, weil die Anfragen der Versorgungsverwaltung aus dem Jahre 1952 nicht beantwortet worden sind; soweit diese Anfragen direkt und unter deutscher Anschrift an das im polnisch besetzten Gebiet gelegene Krankenhaus gerichtet worden sind, sind sie, wie die Akten ergeben, offenbar schon deshalb nicht ans Ziel gelangt oder nicht beantwortet worden. Auf die Anfrage über das "Ministerium für auswärtige Angelegenheiten" der sogenannten "Deutschen Demokratischen Republik" ist ein Zwischenbescheid eingegangen, einen endgültigen Bescheid hat die Versorgungsverwaltung nicht abgewartet. Das LSG. hat nicht versucht, diese Krankenpapiere zu ermitteln,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

obwohl sie für den Beweiswert des Gutachtens von Dr. Paetzel entscheidend sein können; es hat nicht ohne weiteres damit rechnen dürfen, daß auch im Jahre 1959 eine Anfrage nach den Krankenpapieren zu keinem Ergebnis führen werde; sofern Unterlagen zu ermitteln sind, ist auch damit zu rechnen gewesen, daß die namentlich bekannte Ärztin, die L. im Krankenhaus Merke behandelt hat und die jetzt im Westen Deutschlands lebt, sich an den Fall hätte erinnern und daß sie auf Befragen und Vorhalte bei einer Vernehmung Angaben hätte machen können; das LSG. hat sich auch nicht mit den Aussagen der Klägerin befaßt, wonach diese Ärztin schon wenige Wochen nach der Einlieferung des L. im Krankenhaus erklärt habe, L. leide an "Rauch- und Phosphor-Vergiftung", er werde wohl nicht mehr gesund werden. Daß diese Angaben der Klägerin unrichtig sind, hat das LSG. nicht festgestellt. Das LSG. hat auch das Gutachten von Dr. Paetzel nicht schöpfend gewürdigt. Dr. Paetzel hat sich zunächst eingehend mit den Gutachten der Versorgungsärzte befaßt, die eine Erkrankung des L. infolge von Rauch- und Phosphoreinwirkung als "unmöglich" bezeichnet haben. Er hat dargelegt, daß zwar eine Phosphorvergiftung nicht anzunehmen sei, daß aber eine "Rauch- bzw. CO-Vergiftung" möglich und daß sie nach den bekanntgewordenen Krankheitssymptomen wahrscheinlich sei, es trifft also nicht zu, daß Dr. Paetzel sich nur für die "Möglichkeit" einer Rauch- bzw. CO-Vergiftung ausgesprochen habe; darauf, daß auch nach Ansicht von Dr. Paetzel "endgültige Beweise" jedenfalls bisher nicht erbracht sind, hat das LSG. nicht abheben dürfen, weil im Versorgungsrecht schon die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs genügt, die auch ohne "endgültige Beweise" erbracht sein kann, sofern ein Zusammenhang der Krankheit und des Todes mit anderen Ursachen unwahrscheinlich ist. Soweit das LSG. darauf abgehoben hat, daß L. erst nach einigen Wochen ins Krankenhaus gekommen sei und daß er von seinem Hausarzt keine Medikamente erhalten habe, die auf eine Vergiftung hinweisen, daß es sich deshalb nur um leichte Rauch- oder CO-Einwirkungen gehandelt haben könne, hat es sich trotz der eingehenden Ausführungen von Dr. Paetzel nicht mit der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Frage befaßt, wie weit es sich um "Spätschäden" gehandelt haben kann; wenn das LSG. insoweit seine Überzeugung überwiegend darauf gestützt hat, daß der "Umhängezettel", den L. auf der Rettungsstelle erhalten habe, keine Eintragung oder auch sonstige Anzeichen enthalte, die auf Schädigungen durch Rauch und Kohlenoxyd hinweisen, so ist dieser Umhängezettel kein geeignetes Beweismittel gewesen, weil er nicht ausschließt, daß solche Schädigungen unmittelbar nach dem Einsatz nicht festzustellen gewesen sind, daß sie sich aber anschließend entwickelt haben. Das LSG. hat sich schließlich auch nicht damit befaßt, daß die Krankheitserscheinungen, die auch das LSG. nicht bezweifelt hat, nach dem Gutachten von Dr. P. mit den Symptomen, wie sie im allgemeinen nach Rauch- und CO-Vergiftungen eintreten, weitgehend übereinstimmen und es hat nicht gewürdigt, daß es nach den Ausführungen des Gutachters gerade bei älteren Menschen, zu denen L. gehört hat, durch schwere körperliche Anstrengung unter dem Einfluß von Rauch und Kohlenoxyd zu später eintretenden und nachhaltigen Folgen kommen kann. Wenn das LSG. weiter davon ausgegangen ist, es spreche gegen eine CO-Vergiftung, daß L. nach dem 30. Januar 1944 blaß und verwelkt ausgesehen habe, es sei gerichtsbekannt, daß eine solche Vergiftung den Geschädigten blühend und rosig aussehen lasse, so ist nicht ersichtlich, wie das LSG. zu diesem "Erfahrungssatz" gekommen ist; aus den bei den Akten befindlichen Gutachten ist ein solcher "Erfahrungssatz" nicht zu entnehmen. Die Feststellung des LSG., es sei nicht wahrscheinlich, daß L. an den Folgen einer Schädigung bei dem Einsatz am 30. Januar 1944 und dem früheren Einsatz krank geworden und gestorben sei, ist daher unter Verstoß gegen § 128 SGG und zugleich gegen § 103 SGG zustande gekommen, die Klägerin hat dies sinngemäß auch gerügt, die Revision ist daher nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; sie ist, da sie auch frist- und formgerecht eingelegt ist, sonach zulässig.

Die Revision ist auch begründet, soweit das Urteil des LSG. den Anspruch auf Versorgung für die Zeit vom Inkrafttreten des (auch in Berlin geltenden) BVG betrifft. Es ist möglich,

daß das LSG. wenn es die Beweisunterlagen ergänzt und in



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 9 -

- 9 -

Verbindung mit den vorhandenen Unterlagen das Gesamtergebnis erneut würdigt, zu einem anderen Ergebnis kommt. Das Urteil des LSG. ist daher aufzuheben. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden; die vom LSG. festgestellten Tatsachen sind, da die Klägerin sie mit Erfolg angegriffen hat, für das BSG. nicht bindend (§ 163 SGG). Die Sache ist daher insoweit zu neuer Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Soweit die Klägerin Versorgung für die Zeit vor dem Inkrafttreten des BVG, also vor dem 1. Oktober 1950 begehrt, ist die Revision unbegründet. Die materiell-rechtlichen Vorschriften des Berliner Kriegsbeschädigten-Versorgungsgesetzes vom 24. Juli 1950 sind nicht revisibles Recht im Sinne von § 162 Abs. 2 SGG (BSG. 2 S. 106 ff.).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)